



BUND
Naturschutz
in Bayern e.V.

Kreisgruppe
Weißenburg-Gunzenhausen
Wülzburger Weg 4
91781 Weißenburg
Tel. 09141-3303
E-Mail: bnkgwug@tonline.de

Bund Naturschutz in Bayern e.V. – Kreisgruppe Weißenburg-Gunzenhausen
Verwaltungsgemeinschaft Altmühltal
Hauptstr. 37
91802 Meinheim

Weißenburg, 14.02.2022

*6. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Meinheim und Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Meinheim Nr. 10 „Sonnenenergie Leis-Wiese“, Gemeinde Meinheim, Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen;
Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB*

Sehr geehrter Herr Kehrstephan,

wir können noch keine Stellungnahme abgeben, weil keine artenschutzrechtliche Prüfung vorliegt. Dennoch sehen wir es positiv, dass die PV-Anlage an einem vorbelasteten Standort, nämlich an der Bahnlinie, erfolgt.

Mit freundlichen Grüßen



LBV | Postfach 1380 | 91157 Hilpoltstein

Gemeinde Meinheim
Hauptstraße 37
91802 Meinheim

Landesbund für Vogelschutz
in Bayern (LBV) e.V.
Kreisgruppe
Weißenburg-Gunzenhausen
Wallersgasse 2
91796 Ettenstatt
weissenburg@lbv.de
www.weissenburg-gunzenhausen.lbv.de

13.03.2022

Stellungnahme der LBV-Kreisgruppe Weißenburg-Gunzenhausen zu 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Meinheim und Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Meinheim Nr. 10 "Sonnenenergie Leiswiese"

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. §3 BauGB.

Der LBV nimmt zum geplanten Projekt wie folgt Stellung:

Grundsätzlich steht der LBV dem Ausbau von Solaranlagen im Rahmen der Energiewende offen gegenüber. Allerdings fehlen uns wichtige Unterlagen, um eine Beurteilung aus arten- und naturschutzfachlicher Perspektive abgeben zu können. Die zwingend notwendige spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) liegt noch nicht vor und wird laut Punkt 9.3 (S.18) der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „derzeit erstellt.“

Der LBV kann sich auf Basis der vorliegenden Dokumente nicht fachlich fundiert zu dem Planungsvorhaben äußern.

Wir behalten uns eine Stellungnahme im späteren Verfahrensverlauf - bei Vorliegen der saP - ausdrücklich vor.

Für fachliche Fragen und konstruktive Gespräche stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
i.A. der Vorstandschaft

Seite 1 von 1

Landesbund für Vogelschutz
in Bayern e.V. (LBV)
Verband für Arten- und
Biotopschutz
Vorsitzender: Dr. Norbert Schäffer
Sitz: Hilpoltstein

Geneinnütziger, nach §63 BNatSchG
anerkannter Naturschutzverband
Amtsgericht Nürnberg
VR 20103
USt-IdNr.: DE 188861816
(§27a Umsatzsteuergesetz)

Sparkasse Mittelfranken Süd
IBAN: DE47 7645 0000 0240 0118 33
BIC: BYLADEM1SRS
Raiffeisen - meine Bank eG
IBAN: DE04 7606 9449 0008 9590 05
BIC: GENODEF1FYS



Abdruck

Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen
Postfach 380 • 91780 Weißenburg i. Bay.

Per E-Mail als pdf-Datei:
bauamt@vgem-altmuehlthal.de

VGem Altmühltal
Hauptstr. 37
91802 Meinheim

Sachgebiet Bauwesen, Bauleitplanung

Bahnhofstraße 2
91781 Weißenburg i. Bay.
Gebäude A / Zimmer 3.50

Telefon: 09141 902-158
Telefax: 09141 902 7158
@landkreis-wug.de

Servicezeiten

nach vorheriger Terminvereinbarung

Montag - Freitag 07.30 - 12.00 Uhr
Montag - Dienstag 13.30 - 16.00 Uhr
Donnerstag 13.30 - 17.30 Uhr

Unser Zeichen	Ihr Schreiben vom, Zeichen	Gespräch vom, mit	Weißenburg i. Bay.,
SG 41-610/Egg.	01.02.2022, 31-610-Ke		10.03.2022

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

6. Änderung des Flächennutzungsplans Meinheim, Sonderbauflächen Freiflächenphotovoltaik für „Sonnenenergie Leiswiese“, Gemeinde Meinheim, VG Altmühltal

Planungsstand: 25.01.2022 (Härtfelder IT GmbH, Bad Windsheim)

Verfahrensstand und -art:

1. Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB; Zweistufiges Parallelverfahren

Das Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen nimmt als Träger öffentlicher Belange zur vorstehenden Bauleitplanung wie folgt Stellung:

A) Rechtsverbindliche Einwendungen:

Untere Naturschutzbehörde:

Aus naturschutzfachlicher Sicht ist das Vorhaben grundsätzlich kritisch zu sehen. Dies begründet sich zum einen durch die Lage direkt westlich angrenzend an die ökologisch sehr bedeutende Wiesenbrüterkulisse sowie die Nähe zu den europa-rechtlich geschützten FFH- und SPA-Gebieten (Natura2000) „Obere Altmühl mit Brunst-Schwaigau und Wiesmet“ sowie „Altmühltal mit Brunst-Schwaigau und Altmühlsee“. Also einen Bereich mit sehr hoher artenschutzrechtlicher Bedeutung.

Zum anderen liegt die Vorhabensfläche mitten im Talraum der Altmühl und ist somit v.a. von, an den Talraum angrenzenden, höhergelegenen Bereichen weither einzusehen. Dieser Eingriff in das Landschaftsbild lässt sich auch durch die randliche Eingrünung und Einbindung in die Landschaft nur bedingt verringern.



Hauptsitz/Lieferadresse
Bahnhofstraße 2 (Geb. A-F)
91781 Weißenburg i. Bay.
Telefon: 09141 902-0
Telefax: 09141 902-108
poststelle.ra@landkreis-wug.de
www.landkreis-wug.de
www.altmuehlfranken.de

Bankverbindung
Sparkasse Mittelfranken-Süd
Sparkasse Gunzenhausen
Raiffeisenbank Wug-Gun eG
Postbank Nürnberg
VR-Bank Bayern Mitte eG
Steuernummer: 203/114/50191

IBAN/SWIFT-BIC:
DE54 7645 0000 0000 0014 06/BYLADEM1SRS
DE72 7655 1540 0000 1026 99/BYLADEM1GUN
DE81 7606 9468 0003 0490 00/GENODEF1GU1
DE86 7601 0085 0019 0188 54/PBNKDEFFXXX
DE38 7216 0818 0002 8700 02/GENODEF1INP
UST-ID: DE 131948388



Aus naturschutzfachlicher Sicht ist der Talraum der Altmühl daher soweit möglich gänzlich von Bebauung und technischen Anlagen frei zu halten, um das Vorkommen der bayern- und deutschlandweit (sehr) seltenen Vogelarten, wie z.B. Großer Brachvogel oder dem Kiebitz, nicht noch weiter zu gefährden.

B) Fachliche Informationen und Empfehlungen:

Technische Wasserwirtschaft/Wasserrecht:

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:

Mit wassergefährdenden Stoffen (z. B. Lagerung von Heizöl, Wärmepumpen) darf nur so umgegangen werden, dass keine Verunreinigung von Boden, Grundwasser oder anderen Gewässern erfolgen kann.

Falls eine Trafostation mit einem ölbefüllten Trafo aufgestellt wird, ist u.a. für Leckagen eine ausreichend bemessene Auffangwanne unter dem Trafo einzubauen. Auf § 34 und § 40 AwSV wird verwiesen. Die nach der AwSV erforderlichen Maßnahmen sind ggf. im Rahmen eines Bauantrags detailliert darzustellen.

Standortverhältnisse, u. a.:

Die weiteren, wasserwirtschaftlich relevanten Sachverhalte (Siedlungsentwässerung, u. a.) sind mit dem Wasserwirtschaftsamt Ansbach als zuständiger Träger öffentlicher Belange abzuklären.

C) Keine Äußerungen oder Einwände:

Kreisbaumeister, untere Immissionsschutzbehörde, untere Naturschutzbehörde und Kommunalaufsicht wurden ebenfalls am Verfahren beteiligt und haben **keine Einwände** erhoben oder sich inhaltlich **nicht** geäußert.

Von Seiten des Fachbereichs Bauleitplanung erfolgt keine Äußerung.

Das Planungsbüro erhält einen Abdruck dieser Stellungnahme.

Sofern nicht ausdrücklich gewünscht, erfolgt keine Übersendung dieses Schreibens per Post.

Das Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen ist über den Verfahrensfortgang auf dem Laufenden zu halten.

gez

Abdruck

Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen
Postfach 380 • 91780 Weißenburg i. Bay.

Per E-Mail als pdf-Datei:
bauamt@vgem-altmuehltal.de

VGem Altmühltal
Hauptstr. 37
91802 Meinheim

Sachgebiet Bauwesen, Bauleitplanung

Bahnhofstraße 2
91781 Weißenburg i. Bay.
Gebäude A / Zimmer 3.50

Telefon: 09141 902-158
Telefax: 09141 902 7158
@landkreis-wug.de

Servicezeiten

nach vorheriger Terminvereinbarung

Montag - Freitag 07.30 - 12.00 Uhr
Montag - Dienstag 13.30 - 16.00 Uhr
Donnerstag 13.30 - 17.30 Uhr

Unser Zeichen	Ihr Schreiben vom, Zeichen	Gespräch vom, mit	Weißenburg i. Bay.,
SG 41-610/Egg.	01.02.2022, 31-610-Ke		09.03.2022

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

Aufstellung des vorhabensbezogenen Bebauungsplans Meinheim Nr. 10 „Sonnenenergie Leiswiese“, Gemeinde Meinheim, VG Altmühltal

Planungsstand: 25.01.2022 (Härtfelder IT GmbH, Bad Windsheim)

Verfahrensstand und -art:

**1. Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB;
Zweistufiges Parallelverfahren**

Das Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen nimmt als Träger öffentlicher Belange zur vorstehenden Bauleitplanung wie folgt Stellung:

A) Rechtsverbindliche Einwendungen: k e i n e

Untere Naturschutzbehörde:

Bauplanungsrechtliche Eingriffsregelung:

Die Berechnung des Kompensationsbedarfes wurde mit dem Faktor 0,1 durchgeführt. Für die 100%ige Überbauung ist dieser Faktor deutlich zu niedrig angesetzt. Die beschriebenen Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung und Eingriffsminimierung sind zwischenzeitlich durch die Aktualisierung des Naturschutzrechts und die dadurch rechtlich bindenden Maßnahmen nicht mehr anwendbar. Mit Datum vom 10.12.2021 wurden vom Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr (StMB) aktuelle Hinweise zur Bau- und Landesplanerischen Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen herausgegeben. Die Hinweise lösen die Regelwerke des Bayerischen Staatsministeriums des Innern (StMI) vom 19.11.2009 und 14.01.2011 ab.

Es wird empfohlen die bauplanungsrechtliche Eingriffsregelung nach den aktuellen Hinweisen des StMB zu bearbeiten und den Ausgleichsbedarf entsprechend zu berechnen. Die genannten Hinweise des StMB beinhalten die Fortschreibung des Leitfadens



Hauptsitz/Lieferadresse
Bahnhofstraße 2 (Geb. A-F)
91781 Weißenburg i. Bay.
Telefon: 09141 902-0
Telefax: 09141 902-108
poststelle.lra@landkreis-wug.de
www.landkreis-wug.de
www.altmuehlfranken.de

Bankverbindung
Sparkasse Mittelfranken-Süd
Sparkasse Gunzenhausen
Raiffeisenbank Wug-Gun eG
Postbank Nürnberg
VR-Bank Bayern Mitte eG
Steuernummer: 203/114/50191

IBAN/SWIFT-BIC:
DE54 7645 0000 0000 0014 06/BYLADEM1SRS
DE72 7655 1540 0000 1026 99/BYLADEM1GUN
DE81 7606 9468 0003 0490 00/GENODEF1GU1
DE86 7601 0085 0019 0188 54/PBNKDEFFXXX
DE38 7216 0818 0002 8700 02/GENODEF1INP
UST-ID: DE 131948388



„Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“. Dadurch können nun Bewertungselemente der BayKompV für die baurechtliche Eingriffsregelung nutzbar gemacht werden. Es wird u.a. die Zielsetzung verfolgt, stärker als bisher, die Qualität der Eingriffs- und Ausgleichsfläche und weniger die Quantität in Ansatz zu bringen.

Das Sondergebiet wird mit einer Grundfläche von 5,15 ha angegeben. Weitere Angaben zum Maß der baulichen Nutzung fehlen. Für die nachvollziehbare Anwendung der bauplanungsrechtlichen Eingriffsregelung sind konkretere Angaben erforderlich. Andernfalls muss von einer vollständigen Überbauung bzw. bis zu einer maximal zulässigen GRZ von 0,8 ausgegangen werden.

Besonderer Artenschutz:

Das artenschutzrechtliche Gutachten liegt noch nicht vor. Es ist davon auszugehen, dass umfassende artenschutzrechtliche Maßnahmen erforderlich werden (Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen). Dies begründet sich zum einen durch die Lage direkt westlich angrenzend, an die ökologisch sehr bedeutende Wiesenbrüterkulisse, sowie die Nähe zu den europarechtlich geschützten FFH- und SPA-Gebieten (Natura2000) „Obere Altmühl mit Brunst-Schwaigau und Wiesmet“ sowie „Altmühltal mit Brunst-Schwaigau und Altmühlsee“, also einen Bereich mit sehr hoher artenschutzrechtlicher Bedeutung. Zum anderen liegen uns in der Artenschutzkartierung (ASK) – Datenbank 4 Nachweise des Vorkommens der Wiesenweihe auf der Fläche Gemarkung Meinheim, Flurnr. 588, vor.

Das Vorkommen weiterer bayern- und deutschlandweit (sehr) seltener Vogelarten, wie z.B. Großer Brachvogel, Kiebitz, Feldlerche, Wiesenschafstelze im benachbarten Umfeld ist bekannt.

Erforderliche artenschutzrechtliche Vermeidungs- und/oder Ausgleichsmaßnahmen sind mit den erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen im Zuge des Eingriffs abzustimmen. Auf die Multifunktionalität von projektbezogenen erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen wird verwiesen.

Ggf. ergeben sich durch das Erfordernis von artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen und/oder CEF-Maßnahmen auch Auswirkungen auf die grünordnerischen Festsetzungen.

Das artenschutzrechtliche Gutachten ist für eine abschließende Beurteilung zwingend erforderlich (§ 44 BNatSchG).

B) Fachliche Informationen und Empfehlungen:

Untere Naturschutzbehörde:

Pflanzungen sind mit standortgerechten, heimischen Gehölzen und mit einer Breite von mind. 5 m durchzuführen. Erfolgen auf den Ausgleichs-, bzw. Grünflächen Ansaaten, so sind diese gem. § 40 Abs. 4 BNatSchG mit standortheimischen Regio-Saatgut der Herkunftsregion „14-Fränkische Alb“ vorzunehmen.

Für die Gehölzpflanzungen sind nachweislich gebietseigene (autochtone) Gehölze des Vorkommensgebietes „Süddeutsches Hügel- und Bergland, Fränkische Platten und

Mittelfränkisches Becken" (Vorkommensgebiet gem. UMS vom 18.9.2013) zu verwenden. Ist geeignetes Pflanzmaterial aus diesem Vorkommensgebiet nicht verfügbar, ist auf alternative Gehölzqualitäten oder andere geeignete Gehölzarten auszuweichen.

Die Anlage von Totholzhaufen ist entsprechend der Schema auf der Seite 27 der „Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung – Zauneidechse“ vom Bayerischen Landesamt für Umwelt, Stand Juli 2020, durchzuführen.

Aus fachlicher und bewirtschaftungstechnischer Sicht optimal ist eine extensive Beweidung der nicht bebauten Flächen mit Schafen.

Technische Wasserwirtschaft/Wasserrecht:

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Mit wassergefährdenden Stoffen darf nur so umgegangen werden (Lagerung, Abfüllung, etc.), dass keine Verunreinigung von Boden, Grundwasser oder anderen Gewässern erfolgen kann. Beim Bau des Vorhabens ist das WHG und BayWG; hinsichtlich des Umganges mit wassergefährdenden Stoffen die VAWS bzw. AwSV (ab 01.08.2017) zu beachten.

Falls eine Trafostation mit einem ölbefülltem Trafo aufgestellt wird, ist u.a. für Leckagen eine ausreichend bemessene Auffangwanne unter dem Trafo einzubauen. Auf § 34 und § 40 der AwSV wird verwiesen. Die nach der AwSV erforderlichen Maßnahmen sind ggf. im Rahmen eines Bauantrags detailliert darzustellen.

Allgemeine wasserwirtschaftliche Gegebenheiten

Die weiteren, wasserwirtschaftlich relevanten Sachverhalte (Erschließung, u.a.) sind ggf. mit dem Wasserwirtschaftsamt Ansbach als zuständiger Träger öffentlicher Belange abzuklären.

C) Keine Äußerungen oder Einwände:

Kreisbaumeister, untere Immissionsschutzbehörde und Kommunalaufsicht wurden ebenfalls am Verfahren beteiligt und haben **keine Einwände** erhoben oder sich inhaltlich **nicht** geäußert.

Von Seiten des Fachbereichs Bauleitplanung erfolgt keine Äußerung.

Das Planungsbüro erhält einen Abdruck dieser Stellungnahme.

Sofern nicht ausdrücklich gewünscht, erfolgt keine Übersendung dieses Schreibens per Post.

Das Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen ist über den Verfahrensfortgang auf dem Laufenden zu halten.

Gez.



AELF-RW • Johann-Strauß-Straße 1 • 91154 Roth

Verwaltungsgemeinschaft
Altmühltal
Hauptstraße 37
91802 Meinheim



Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
31-610-Ke, vom 01.02.2022

Unser Zeichen, Bitte bei Antwort angeben
AELF-RW-L2.2-4611-17-3-2

Telefon
09171 842-1023

Roth-Weißenburg i.Bay., 04.03.2022

**6. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Meinheim und Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Meinheim Nr. 10 „Sonnenenergie Leiswiese“, Gemeinde Meinheim, Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen;
Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o.g. Aufstellung des Bebauungsplans wird wie folgt Stellung genommen:

Bereich Landwirtschaft:

1. Betroffene Flächen im Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich der Photovoltaikanlage umfasst das Grundstück mit der Flurnummer 588 in der Gemarkung Meinheim. Mit der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage und den Ausgleichsflächen wird eine Fläche von ca. 5,93 Hektar für einen längeren Zeitraum aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommen und steht zukünftig für die Erzeugung von Lebens- und Futtermitteln nicht mehr zur Verfügung. Der Initiator der Photovoltaikanlage ist zugleich auch der Eigentümer der Fläche. Bei der Bodenart im Planungsgebiet handelt es sich um einen lehmigen Boden mit einer überdurchschnittlichen Ertragsfähigkeit. Die Bodenzahl wird mit 72 bis 75 Wertpunkten und die Ackerzahl mit 66 bis 69 Wertpunkten angegeben; sie liegen deutlich über den Durchschnitt des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen.

2. Kompensationsbedarf/Ausgleichsflächen:

Bei einem Kompensationsfaktor von 0,1 beträgt der ermittelte Kompensationsbedarf insgesamt 5.166 m². Erfreulicherweise werden die Ausgleichsmaßnahmen komplett innerhalb des Geltungsbereiches mit ca. 5.883 m² abgegolten. Es werden somit keine weitere, bisher landwirtschaftliche genutzte Flächen für Ausgleichsmaßnahmen benötigt.

Die Ausgleichsflächen sind extensiv nach vorliegendem Nutzungskonzept zu bewirtschaften.

Im Vorfeld sollte sichergestellt werden, dass die umgewidmeten Ausgleichsflächen dauerhaft den Ackerstatus behalten, unabhängig jeglicher botanischen Entwicklung und Eintragung ins Ökoflächenkataster.

3. Auswirkungen auf die Betriebe:

Die einbezogenen Flächen wurden bisher landwirtschaftlich genutzt, der Bewirtschafter der Flächen ist gleichzeitig der Eigentümer der Fläche und Initiator der Freiflächenphotovoltaikanlage. Eine Herausnahme der Fläche aus der landwirtschaftlichen hat für die umliegenden landwirtschaftlichen Betriebe keine direkte Auswirkung.

4. Fazit Landwirtschaft:

Es sollte sichergestellt werden, dass nach Beendigung der Vertragslaufzeit beziehungsweise der Einstellung der Stromerzeugung mit der Freiflächenphotovoltaik für den Betreiber der Anlage eine Rückbauverpflichtung mit Rekultivierung der Fläche besteht.

Im näheren Umfeld der Freiflächenphotovoltaik befinden sich weitere landwirtschaftlich genutzte Grundstücke. Bei deren Bewirtschaftung kann es zu Staubablagerungen auf den Modulen kommen. Diese sind vom Betreiber der Anlage entschädigungslos hinzunehmen. Im Extremfall können auch Steinschläge durch rotierende Maschinen nicht ausgeschlossen werden. Grundsätzlich ist eine ordnungsgemäße Landwirtschaft auf den umliegenden Flächen von Seiten des Betreibers zu dulden.

Entlang der südlichen und westlichen Grundstücksgrenze ist ein Grünstreifen mit einer zweireihigen Heckenbepflanzung geplant. Dabei ist der jeweilige Grenzabstand zu der Straße und dem Flurwegen einzuhalten, ebenso sind überhängende Äste, die in den Wegebereich ragen, durch regelmäßige Pflege zurückzuschneiden.

Die Ackerfläche, die mit Photovoltaikmodulen bestückt werden soll, ist mit einer regionalen Saatgutmischung mit einem Wildkräuteranteil von mindestens 30 %, als extensive Wiesenfläche einzusäen. Die Fläche zwischen den Modulen ist nach einem Nutzungskonzept zu mähen und das Mähgut abzufahren; das Mulchen der Fläche ist nicht zulässig. Alternativ kann die Fläche nach einem Weidekonzept mit Schafen beweidet werden. Es ist darauf zu achten, dass die Module und Aufständungen sowie die Verkabelung so gestaltet werden, dass eine Verletzung für Mensch und Tier vermieden wird.

Wenn eigene oder fremde Drainagen im Geltungsbereich vorhanden sind, und diese bei Bauarbeiten beschädigt werden, so sind diese Schäden wieder zu beheben. Es darf zu keiner Vernässung und sonstigen Bewirtschaftungsbeeinträchtigungen der benachbarten Flächen kommen.

Aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht bestehen ansonsten keine Einwände gegen den o.g. vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 10 „Sonnenenergie Leiswiese“ und gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes.

Bereich Forsten:

Waldgesetzliche und forstfachliche Belange werden durch die o. g. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Meinheim und die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 10 „Sonnenenergie Leiswiese“ nicht berührt. Von Seiten der Unteren Forstbehörde bestehen keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen





Per E-Mail

Verwaltungsgemeinschaft Altmühltal
Hauptstr. 37
91802 Meinheim

Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben) Ihre Ansprechpartnerin/Ihr Ansprechpartner	E-Mail: @reg-mfr.bayern.de	Telefon / Fax 0981 53-	Erreichbarkeit Promenade 27	Datum
31.610-Ke 01.02.2022	RMF-SG24-8314.01-202-6-2		1359 / 981359	Zi. Nr. 445	02.03.2022

Gemeinde Meinheim, Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen; Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 10 "Sonnenenergie Leiswiese"

hier: Frühzeitige Beteiligung der Höheren Landesplanungsbehörde als Träger öffentlicher Belange gemäß §4 Abs.1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Meinheim beabsichtigt die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage östlich des Hauptortes mit einer Gesamtgröße von ca. 6 ha zu schaffen. Hierzu soll der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr.10 „Sonnenenergie Leiswiese“ aufgestellt werden, der ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaik“ und „Landwirtschaft“ festsetzt. Im Parallelverfahren gemäß §8 Abs.3 BauGB soll der rechtswirksame Flächennutzungsplan entsprechend geändert werden.

Für das o.g. Verfahren sind insbesondere folgende Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsprogrammes (LEP) Bayern einschlägig:

6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien

(Z) Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

6.2.3 Photovoltaik

(G) Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden.

7.1.3 Erhalt freier Landschaftsbereiche

(G) Freileitungen, Windkraftanlagen und andere weithin sichtbare Bauwerke sollen insbesondere nicht in schutzwürdigen Tälern und auf landschaftsprägenden Geländerücken errichtet werden.

Das o.g. Vorhaben steht mit dem Ziel 6.2.1 des Landesentwicklungsprogrammes (LEP) Bayern in Einklang, wonach Erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind. Die Ausweisung von Flächen für die Errichtung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien soll jedoch raumverträglich unter Abwägung der berührten fachlichen Belange erfolgen.

...

Briefanschrift

Postfach 6 06, 91511 Ansbach

Frachtschrift

Promenade 27, 91522 Ansbach

Dienstgebäude

Promenade 27
Weitere Gebäudeteile
F Flügelbau
Th Thörnerhaus

Weiteres Dienstgebäude

Bischof-Meiser-Str. 2/4

Telefon

0981 53-0
0981 53-1456

E-Mail

poststelle@reg-mfr.bayern.de

Internet

<http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de>

Öffentliche Verkehrsmittel

Bushaltestellen Schlossplatz
oder Bahnhof der Stadt- und
Regionallinien

Das Plangebiet grenzt unmittelbar an die Bahntrasse „Nürnberg-Treuchtlingen“ und liegt im näheren Umfeld der 110kV-Leitung „Grönhart-Oberdachstetten“, so dass es sich aus landesplanerischer Sicht um einen vorbelasteten Standort im Sinne des Grundsatzes 6.2.3 des LEP Bayern handelt.

Das Plangebiet ist durch landwirtschaftliche Nutzung geprägt und liegt außerhalb des schützenswerten Altmühltals, welches als FFH- und Vogelschutzgebiet ausgewiesen ist. Aufgrund der trennenden Wirkung des Bahndamms sind keine erheblichen negativen Auswirkungen auf den schützenswerten Talraum der Altmühl zu erwarten. Darüber hinaus ist laut vorliegenden Planunterlagen eine Eingrünung des Plangebietes nach Süden und Westen durch zweireihige Strauchhecken zur Minimierung der Auswirkungen auf den offenen Landschaftsraum vorgesehen. **Einwendungen aus landesplanerischer Sicht gegen die o.g. Aufstellung des Bebauungsplanes werden nicht erhoben.**

Vor dem Hintergrund einer hohen Zahl von (zu erwartenden) Ansiedlungswünschen wird den Kommunen die frühzeitige Erarbeitung eines Standortkonzeptes für das Gemeindegebiet zur räumlich verträglichen Steuerung der Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen empfohlen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

REGIERUNG VON MITTELFRANKEN



Regierung von Mittelfranken • Postfach 6 06 • 91511 Ansbach

Per E-Mail

Verwaltungsgemeinschaft Altmühltal
Hauptstr. 37
91802 Meinheim

Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben) Ihre Ansprechpartnerin/Ihr Ansprechpartner	E-Mail: Telefon / Fax 0981 53-	@reg-mfr.bayern.de Erreichbarkeit Promenade 27 Zi. Nr. 445	Datum
31-610-Ke 01.02.2022	RMF-SG24-8314.01-202-1-7	1359 / 981359		02.03.2022

Gemeinde Meinheim, Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen; 6. Änderung des Flächennutzungsplanes

hier: Frühzeitige Beteiligung der Höheren Landesplanungsbehörde gemäß §4 Abs.1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Meinheim beabsichtigt die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage östlich des Hauptortes mit einer Gesamtgröße von ca. 6 ha zu schaffen. Hierzu soll der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr.10 „Sonnenenergie Leiswiese“ aufgestellt werden, der ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaik“ und „Landwirtschaft“ festsetzt. Im Parallelverfahren gemäß §8 Abs.3 BauGB soll der rechtswirksame Flächennutzungsplan entsprechend geändert werden.

Für das o.g. Verfahren sind insbesondere folgende Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsprogrammes (LEP) Bayern einschlägig:

6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien

(Z) Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

6.2.3 Photovoltaik

(G) Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden.

7.1.3 Erhalt freier Landschaftsbereiche

(G) Freileitungen, Windkraftanlagen und andere weithin sichtbare Bauwerke sollen insbesondere nicht in schutzwürdigen Tälern und auf landschaftsprägenden Geländerücken errichtet werden.

Das o.g. Vorhaben steht mit dem Ziel 6.2.1 des Landesentwicklungsprogrammes (LEP) Bayern in Einklang, wonach Erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind. Die Ausweisung von Flächen für die Errichtung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien soll jedoch raumverträglich unter Abwägung der berührten fachlichen Belange erfolgen.

Briefanschrift
Postfach 6 06, 91511 Ansbach
Frachanschrift
Promenade 27, 91522 Ansbach

Dienstgebäude
Promenade 27
Weitere Gebäudeteile
F Flügelbau
Th Thörmerhaus

Weiteres Dienstgebäude
Bischof-Meiser-Str. 2/4

Telefon 0981 53-0
Telefax 0981 53-1456
E-Mail poststelle@reg-mfr.bayern.de
Internet
<http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de>

Öffentliche Verkehrsmittel
Bushaltestellen Schlossplatz
oder Bahnhof der Stadt- und
Regionallinien

Das Plangebiet grenzt unmittelbar an die Bahntrasse „Nürnberg-Treuchtlingen“ und liegt im näheren Umfeld der 110kV-Leitung „Grönhart-Oberdachstetten“, so dass es sich aus landesplanerischer Sicht um einen vorbelasteten Standort im Sinne des Grundsatzes 6.2.3 des LEP Bayern handelt.

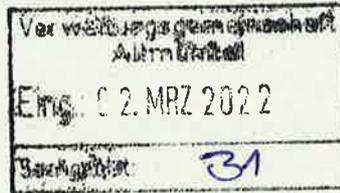
Das Plangebiet ist durch landwirtschaftliche Nutzung geprägt und liegt außerhalb des schützenswerten Altmühltals, welches als FFH- und Vogelschutzgebiet ausgewiesen ist. Aufgrund der trennenden Wirkung des Bahndamms sind keine erheblichen negativen Auswirkungen auf den schützenswerten Talraum der Altmühl zu erwarten. Darüber hinaus ist auf eine hinreichende Eingrünung des Plangebietes nach Süden und Westen zur Minimierung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild im Zuge der Erstellung des Grünordnungsplanes zu achten. **Einwendungen aus landesplanerischer Sicht gegen die o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes werden nicht erhoben.**

Vor dem Hintergrund einer hohen Zahl von (zu erwartenden) Ansiedlungswünschen wird den Kommunen die frühzeitige Erarbeitung eines Standortkonzeptes für das Gemeindegebiet zur räumlich verträglichen Steuerung der Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen empfohlen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Geschäftsstelle Landratsamt Ansbach · Postfach 15 02 · 91506 Ansbach

Verwaltungsgemeinschaft Altmühltal
Hauptstr. 37
91802 Meinheim**Anschrift Geschäftsstelle**Crailsheimstraße 1
91522 Ansbach
Telefon: 0981 468-4001
Telefax: 0981 468-4019E-Mail: rpv@landratsamt-ansbach.de
URL: www.region-westmittelfranken.de

Kontakt

**Bitte bei Antwort angeben**Unser Zeichen
20a/2022 BPL
20b/2022 FNPTelefon
0981 53-1676

Ansbach, 25.02.2022

Bauleitplanung der Gemeinde Meinheim, Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen, im Parallelverfahren:

- **6. Änderung des Flächennutzungsplans**
- **Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 10 für das Sondergebiet „Sonnenenergie Leiswiese“**

Beteiligung des Regionalen Planungsverbandes Westmittelfranken gem. § 4 Abs. 1 BauGB
Zum Schreiben vom 01.02.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Meinheim beabsichtigt mit der o.g. Bauleitplanung in einem Geltungsbereich von ca. 5,9 ha die Schaffung der planrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf der Fl.-Nr. 588 der Gemarkung Meinheim. Das geplante Sondergebiet befindet sich ca. 1,5 km östlich von Meinheim und ca. 950 m südlich des Ortsteils Ehlheim (Gemeinde Dittenheim), direkt westlich angrenzend an die Bahntrasse „Treuchtlingen–Würzburg“. Aktuell sind das Plangebiet sowie das weitere Umfeld insb. durch landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Im Süden grenzt eine weitere Freiflächen-Photovoltaikanlage an das Plangebiet an, ca. 700 m westlich verläuft die 110 kV-Freileitung „Grönhart–Oberdachstetten“. Auf der gegenüberliegenden Seite der Bahntrasse befindet sich der ökologisch hochwertige und hinsichtlich der Erholungsfunktion bedeutsame, engere Talraum der Altmühl.

Einschlägige Erfordernisse der Raumordnung

Im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) heißt es diesbezüglich u.a.:

6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien

(Z) „Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen.“

6.2.3 Photovoltaik

(G) „Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden.“

7.1.3 Erhalt freier Landschaftsbereiche

Abs. 2 (G) „Freileitungen, Windkraftanlagen und andere weithin sichtbare Bauwerke sollen insbesondere nicht in schutzwürdigen Tälern und auf landschaftsprägenden Geländerücken errichtet werden.“

Der Regionalplan der Region Westmittelfranken (RP8) formuliert darüber hinaus:

5.4.2 Landwirtschaft

5.4.2.1 (G) „Es ist anzustreben, dass Flächen mit günstigen Erzeugungsbedingungen für die landwirtschaftliche Nutzung nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen vorgesehen werden. (...)“

6.2.1 Erneuerbare Energien

(G) „In der Region ist anzustreben, erneuerbare Energien, wie insbesondere Windkraft, direkte und indirekte Sonnenenergienutzung sowie Biomasse, im Rahmen der jeweiligen naturräumlichen Gegebenheiten der Regionsteile verstärkt zu erschließen und zu nutzen, sofern den Vorhaben öffentliche Belange nicht entgegenstehen.“

6.2.3 Photovoltaik

6.2.3.1 (G) „Es ist darauf hinzuwirken, die direkte und indirekte Sonnenenergienutzung in der Region verstärkt zu nutzen.“

6.2.3.3 (G) „Es ist anzustreben, dass großflächige Anlagen zur Sonnenenergienutzung außerhalb von Siedlungseinheiten nicht zu einer Zersiedelung und Zerschneidung der Landschaft führen. Es ist daher darauf hinzuwirken, dass diese in der Region möglichst nur dann errichtet werden, wenn keine erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes mit dem Vorhaben verbunden sind und sonstige öffentliche Belange nicht entgegenstehen.“

Bewertung aus regionalplanerischer Sicht

Die o.g. Bauleitplanung dient der Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien und steht somit im Einklang mit dem allgemeinen Ziel LEP 6.2.1 bzw. dem allgemeinen Grundsatz RP8 6.2.1, wonach erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind. Einschränkungen ergeben sich, falls öffentliche Belange entgegenstehen. Dies ist aus regionalplanerischer Sicht gem. LEP 6.2.3 Abs. 2 (G) zunächst der Fall, wenn eine Freiflächen-Photovoltaikplanung nicht an einem vorbelasteten Standort (Verkehrswege, Energieleitungen, Gewerbegebiete etc.) realisiert werden soll. Einschränkungen ergeben sich gem. LEP 7.1.3 Abs. 2 (G) zudem für Planungen, die schutzwürdige Täler und landschaftsprägende Geländerücken betreffen bzw. gem. RP8 6.2.3.3 (G) für Planungen, die zu einer Zersiedelung und Zerschneidung der Landschaft oder zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führen würden.

Das Plangebiet grenzt an die Bahntrasse „Treuchtlingen–Würzburg“ an, weshalb es als vorbelastet i.S. LEP 6.2.3 Abs. 2 (G) betrachtet werden kann. Die 110 kV-Freileitung „Grönhart–Oberdachstetten“ verläuft zudem unweit westlich des Plangebietes und trägt zu einer gewissen technischen Prägung des Planumfeldes bei.

Kartierte Biotope, landschaftliche Vorbehaltsgebiete oder Landschaftsschutzgebiete sind nicht betroffen. Das Plangebiet ist durch die Bahntrasse „Treuchtlingen–Würzburg“ vom gem. LEP 7.1.3 Abs. 2 (G) schutzwürdigen, engeren Talraum der Altmühl abgegrenzt. Aufgrund der flachen Topographie und des bestehenden Bahndamms sind negative Auswirkungen auf diesen Bereich nicht zu erwarten, zumal die Planung die relativ exponierten, westlich angrenzenden Talhänge ausspart. Nach Süden und Westen sieht die Planung zudem eine, aus hiesiger Sicht notwendige Randeingrünung in Form einer Pflanzung einer zweireihigen Strauchhecke zur optischen Abschirmung und Einbindung in die Landschaft vor. Aus regionalplanerischer Sicht besteht diesbezüglich Einverständnis.

Nach hiesigem Kenntnisstand besitzen die überplanten Ackerfluren günstige landwirtschaftliche Standortbedingungen (hohe Ackerzahl). Gem. RP8 5.4.2.1 Abs. 1 (G) ist es anzustreben, dass Flächen mit günstigen Erzeugungsbedingungen für die landwirtschaftliche Nutzung nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen vorgesehen werden. Aufgrund des sensiblen umliegenden Natur- und Landschaftsraums scheint eine Forderung, Lösungen im Bereich Agri-Photovoltaik in Betracht zu ziehen, nicht sachgerecht. Der gewählte Standort ist aufgrund der gegebenen Vorbelastung im Vergleich mit regelmäßig exponierteren Alternativstandorten geeignet, die Größe der Planung kann aus hiesiger Sicht in Abwägung mit den landwirtschaftlichen Belangen als verhältnismäßig bewertet werden. Deshalb besteht auch diesbezüglich aus regionalplanerischer Sicht Einverständnis mit der vorliegenden Planung. Weitere regionalplanerische Belange werden durch die hier gegenständliche Planung nicht negativ berührt.

Aus regionalplanerischer Sicht werden keine Einwendungen gegen die hier gegenständliche Bauleitplanung erhoben.

Mit freundlichen Grüßen





DB AG • Barthstraße 12 • 80339 München

VG Altmühltal – Gemeinde Meinheim-
Hauptstraße 37
91802 Meinheim

DB AG
DB Immobilien
Kundenteam Eigentumsmanagement Baurecht
Barthstraße 12
80339 München
www.deutschebahn.com

Tel.: 089 1308 49574
ktb.muenchen@deutschebahn.com

@deutschebahn.com

Az: TOEB-BY-21-126644
Zeichen: CR.R 041 G6

28.02.2022

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom: 31-610-Ke / 07.02.2022

6. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Sonnenenergie Leiswiese"; Gemeinde Meinheim

Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Strecke 5321 / Treuchtlingen - Würzburg / km 10,0 – 10,35 / links der Bahn

Sehr geehrte Damen und Herren,

die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Auflagen, Belange und Hinweise zum o. g. Verfahren.

Künftige Aus- und Umbaumaßnahmen sowie notwendige Maßnahmen zur Instandhaltung und dem Unterhalt, in Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb, sind der Deutschen Bahn AG weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen im öffentlichen Interesse zu gewähren.

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls vom Bauherrn auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzunehmen.

Ansprüche gegen die Deutsche Bahn AG aus dem gewöhnlichen Betrieb der Eisenbahn in seiner jeweiligen Form sind seitens des Antragstellers, Bauherrn, Grundstückseigentümers oder sonstiger Nutzungsberechtigter ausgeschlossen.

Deutsche Bahn AG
Sitz: Berlin
Registergericht:
Berlin-Charlottenburg
HRB 50 000
USt-IdNr.: DE 811569869

Vorsitzender des
Aufsichtsrates:
Michael Odenwald

Vorstand:
Dr. Richard Lütz,
Vorsitzender

Dr. Levin Holle
Berthold Huber
Dr. Daniela Gerd tom Markotten
Dr. Sigrid Evelyn Nikutta
Ronald Pofalla
Martin Seiler

Unser Anliegen:



Nähere Informationen zur Datenverarbeitung im DB-Konzern finden Sie hier: www.deutschebahn.com/datenschutz



Immobilienrelevante Belange

Zur Umsetzung von Maßnahmen darf kein Bahngelände in Anspruch genommen werden, wenn hierzu nicht der Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung vorliegt.

Bahngelände darf weder im noch über dem Erdboden überbaut werden, noch als Zugang bzw. Zufahrt zum Baugrundstück genutzt werden:

Werden bedingt durch die Ausweisung neuer Baugebiete (o.Ä.), Kreuzungen von Bahnstrecken mit Kanälen, Wasserleitungen usw. erforderlich, so sind hierfür entsprechende kostenpflichtige Kreuzungs- bzw. Gestattungsanträge bei DB AG, DB Immobilien zu stellen.

Infrastrukturelle Belange

Fahrbahn

Ansprüche gegen die Deutsche Bahn AG aus dem gewöhnlichen Betrieb der Eisenbahn in seiner jeweiligen Form sind seitens des Antragstellers, Bauherrn, Grundstückseigentümers oder sonstiger Nutzungsberechtigter ausgeschlossen.

Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.

Während der Bauzeit dürfen keine Fahrzeuge, Baustoffe oder Bauteile im Bereich von Sichtflächen gelagert werden.

Der gewöhnliche Betrieb der bahnbetriebsnotwendigen Anlagen einschließlich der Maßnahmen zur Wartung und Instandhaltung sowie Maßnahmen zu Umbau, Erneuerung oder ggf. notwendiger Erweiterungen dürfen durch die Baumaßnahme keinesfalls verzögert, behindert oder beeinträchtigt werden. Dies gilt auch während der Baumaßnahme.

Ein widerrechtliches Betreten und Befahren des Bahnbetriebsgeländes sowie sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen ist gemäß § 62 EBO unzulässig und durch geeignete und wirksame Maßnahmen grundsätzlich und dauerhaft auszuschließen.

Entlang der Bahngrenze ist eine Einfriedung herzustellen. Dieser Zaun ist durch den Antragsteller auf dessen Kosten zu errichten und dauerhaft zu unterhalten.

Es ist jederzeit zu gewährleisten, dass durch den Bau und der Errichtung keine negativen Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs entstehen können, wie z.B. durch Beeinträchtigung der Sicht von Signalen oder durch Gelangen von Personen oder Objekten auf die Bahnanlagen.

Photovoltaik- bzw. Solaranlagen sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin zu gestalten. Sie sind so anzuordnen, dass jegliche Blendwirkung ausgeschlossen ist und dass die Lärmemissionen des Schienenverkehrs nicht durch Reflektionseffekte erhöht werden. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen.

Die Deutsche Bahn AG sowie die auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sind hinsichtlich Staubeinwirkungen durch den Eisenbahnbetrieb (z.B.



Bremsabrieb) sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen (z.B. Schleifrückstände beim Schienenschleifen) von allen Forderungen freizustellen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aus Schäden und Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit der Anlage (Schattenwurf usw.), die auf den Bahnbetrieb zurückzuführen sind, keine Ansprüche gegenüber der DB AG sowie bei den auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen geltend gemacht werden können.

Bei Planungs- und Bauvorhaben in räumlicher Nähe zu Bahnbetriebsanlagen ist zum Schutz der Baumaßnahme und zur Sicherung des Eisenbahnbetriebs das Einhalten von Schutzabständen erforderlich.

Während der Baumaßnahme ist sicher zu stellen, dass Baufahrzeuge nicht in den lichten Raum der Gleisanlagen geraten können (3,5m Abstand zur Gleisachse). Ist dies nicht ausgeschlossen, sind geeignete Sicherungsmaßnahmen zu treffen.

Bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau- / Hubgeräten (z.B. (Mobil-) Kran, Bagger etc.) ist das Überschwenken der Bahnfläche bzw. der Bahnbetriebsanlagen mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten. Die Einhaltung dieser Auflagen ist durch den Bau einer Überschwenkbegrenzung (mit TÜV-Abnahme) sicher zu stellen. Die Kosten sind vom Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger zu tragen.

Werden bei einem Kraneinsatz ausnahmsweise Betriebsanlagen der DB überschwenkt, so ist mit der DB Netz AG eine schriftliche Kranvereinbarung abzuschließen, die mindestens 4 - 8 Wochen vor Kranaufstellung zu beantragen ist. Auf eine ggf. erforderliche Bahnerdung wird hingewiesen.

Konstruktiver Ingenieurbau

Dach-, Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen nicht auf oder über Bahngrund abgeleitet werden. Sie sind ordnungsgemäß in die öffentliche Kanalisation abzuleiten. Einer Versickerung in Gleisnähe kann nicht zugestimmt werden.

Die vorgegebenen Vorflutverhältnisse der Bahnkörper-Entwässerungsanlagen (Durchlässe, Gräben usw.) dürfen durch Baumaßnahmen, Baumaterialien, Erdaushub etc. nicht beeinträchtigt werden. Den Bahndurchlässen und dem Bahnkörper darf von geplanten Baugebieten nicht mehr Oberflächenwasser als bisher zugeführt werden. Dies gilt insbesondere für Straßenentwässerung. Die Entwässerung des Bahnkörpers muss weiterhin jederzeit gewährleistet sein.

Ein Zugang zu diesen Anlagen für Inspektions-, Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen ist sicherzustellen.

Einer Ableitung von Abwasser, Oberflächenwasser auf oder über Bahngrund bzw. in einen Bahndurchlass oder einer Zuleitung in einen Bahnseitengraben wird nicht zugestimmt.

Oberleitung

Die Funktionsweise der Oberleitungsanlage darf zu keinem Zeitpunkt in ihrer Verfügbarkeit beeinträchtigt werden. Die einschlägige Sicherheitsrichtlinie der Oberleitung Ril 132 0123, alle Ril der DB Netz AG und VDE Vorschriften sind zu berücksichtigen. Für Laien ist ein Sicherheitsabstand zu spannungsführenden Teilen der Oberleitungsanlage von 3,0 Metern stets einzuhalten.



Bei Einsatz techn. Hilfsmittel und Baustellenverkehr ist ein Sicherheitsabstand von \geq 5,0 m zum Gleis einzuhalten, ansonsten ist eine Absicherung mit Sicherungsplan und Sicherungsfirma erforderlich.

Kommen Fahrzeuge in den Oberleitungs- und Stromabnehmerbereich sind sie bahnzu-erden.

Zur Sicherung der Standsicherheit der Oberleitungsmasten darf im Druckbereich der Maste keine Veränderungen Bodenverhältnisse stattfinden. In diesem Bereich darf weder an- noch abgegraben werden. Bei Unterschreitung des Abstandes ist ein statischer Nachweis für die betroffenen Masten vom Veranlasser zu erbringen.

Die Oberleitungsmasten müssen für Instandhaltungs- und Entstörungsarbeiten jederzeit allseitig zugänglich bleiben.

Das Aufstellen eines Krans/Baukranes ist rechtzeitig (14 Werktage vorher) bei der IH Durchführung Nürnberg (0951- 832-371) anzuzeigen.

Es muss mit elektromagnetischen Beeinflussungen und Störungen von Geräten durch den Zugbetrieb gerechnet werden. Der Antragsteller hat selbst und auf seine Kosten für die erforderlichen Abschirmungs- oder sonstige Maßnahmen zu sorgen.

Kabel und Leitungen

Kabelanlagen/Kabeltröge der DB Netz AG dürfen nicht überbaut, überschüttet freige-graben oder beschädigt werden. Kabelmerkmale dürfen nicht entfernt werden. Die Schutzabstände müssen feldseitig mindestens 2,0 Meter betragen. Die Kabelschächte müssen zum Zwecke der Instandhaltung/ Entstörung jederzeit zugänglich bleiben.

Sollten Sie den Abstand nicht einhalten können, ist eine Kabeleinweisung notwendig.

Allgemeine Hinweise bei Bauten nahe der Bahn

Bestehende Zugangs- und Zufahrtrechte, inkl. Abstellmöglichkeit für die Instandhal-tungs und Entstörungsdienste der Unternehmen der DB AG, dürfen auch während der Bauzeit nicht eingeschränkt werden.

Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen (z.B. Baustellenbeleuchtung, Parkplatzbeleuchtung, Leuchtwerbung aller Art etc.) in der Nähe der Gleise oder von Bahnübergängen etc. hat der Bauherr sicherzustellen, dass Blendungen der Triebfahr-zeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäu-schungen von Signalbildern nicht vorkommen.

Baumaterial, Bauschutt etc. dürfen nicht auf Bahngelände zwischen- oder abgelagert werden.

Lagerungen von Baumaterialien entlang der Bahngeländegrenze sind so vorzunehmen, dass unter keinen Umständen Baustoffe / Abfälle in den Gleisbereich (auch durch Ver-wehungen) gelangen.

Bei Bepflanzungen ist grundsätzlich zu beachten, dass Abstand und Art der Bepflan-zung entlang der Bahnstrecke so gewählt werden müssen, dass diese bei Windbruch nicht in die Gleisanlagen fallen können. Der Mindestpflanzabstand zur nächstliegenden Gleisachse ergibt sich aus der Endwuchshöhe und einem Sicherheitsabstand von 2,50 m. Diese Abstände sind durch geeignete Maßnahmen (Rückschnitt u.a.) ständig zu ge-währleisten.



Wir weisen auf die Verkehrssicherungspflicht (§ 823 ff. BGB) des Grundstückseigentümers hin. Soweit von bestehenden Anpflanzungen Beeinträchtigungen des Eisenbahnbetriebes und der Verkehrssicherheit ausgehen können, müssen diese entsprechend angepasst oder beseitigt werden. Bei Gefahr in Verzug behält sich die Deutsche Bahn das Recht vor, die Bepflanzung auf Kosten des Eigentümers zurückzuschneiden bzw. zu entfernen.

Schlussbemerkungen

Wir verweisen auf die Sorgfaltspflicht des Bauherrn. Für alle zu Schadensersatz verpflichtenden Ereignisse, welche aus der Vorbereitung, der Bauausführung und dem Betrieb des Bauvorhabens abgeleitet werden können und sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahn auswirken, kann sich eine Haftung des Bauherrn ergeben.

Sollten sich zu einem späteren Zeitpunkt Auswirkungen auf den Bahnbetrieb ergeben, so behält sich die DB AG weitere Auflagen und Bedingungen vor.

Für Rückfragen zu diesem Schreiben wenden Sie sich bitte an den Mitarbeiter Baurecht,

***** Datenschutzhinweis: Aus aktuellem Anlass möchten wir Sie darauf hinweisen, dass die in Stellungnahmen des DB Konzerns enthaltenen personenbezogenen Daten von DB Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (Vor- und Nachname, Unterschriften, Telefon, E-Mail-Adresse, Postanschrift) vor der öffentlichen Auslegung (insbesondere im Internet) geschwärzt werden müssen. *****

***** NEU bei DB Immobilien *****

Chatbot Petra steht Ihnen bei allgemeinen Fragen rund um das Thema Beteiligungen der DB bei Bauantrags- / Planungs- und Kabelauskunftsverfahren ab sofort gerne zur Verfügung. Nutzen Sie dafür folgenden Link oder den QR Code:

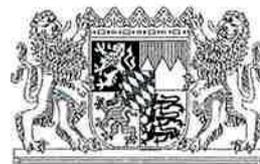
<https://www.deutschebahn.com/de/geschaeftsimmobilien/Hallo-und-herzlich-willkommen-bei-der-DB-AG-DB-Immobilien-5750618>



Mit freundlichen Grüßen

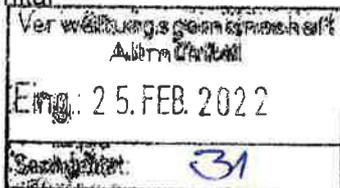
Deutsche Bahn AG
DB Immobilien

REGIERUNG VON MITTELFRANKEN



Regierung von Mittelfranken • Postfach 6 06 • 91511 Ansbach

Verwaltungsgemeinschaft Altmühlthal
Hauptstr. 37
91802 Meinheim



Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)
Ihre Ansprechpartnerin/Ihr Ansprechpartner

E-Mail:

@reg-mfr.bayern.de

RMF-SG10-2203-3-30-2

Telefon / Fax
0981 53-

Erreichbarkeit
Promenade 27

Datum

1654 / 981654

Zi. Nr. F 350

21.02.2022

6. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Meinheim und Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Meinheim Nr. 10 "Sonnenenergie Leiswiese", Gemeinde Meinheim, Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen; frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

bei der Aufstellung und Änderung von Bebauungsplänen sind für den durch die Gemeinde sicherzustellenden Feuerschutz (Art. 1 BayFwG) grundsätzlich allgemeine Belange des abwehrenden Brandschutzes (Durchführung wirksamer Löscharbeiten und Rettung von Personen) zu überprüfen und bei Bedarf im Benehmen mit dem zuständigen Kreis- bzw. Stadtbrandrat abzustimmen. Für weitere Beratungen stehen ggf. die Fachberater für Brand- und Katastrophenschutz bei den Regierungen zur Verfügung.

Die Erschließung für Feuerwehreinätze muss gewährleistet sein.

Es bestehen unsererseits keine Bedenken zu den mit Stand 21.02.2022 unter <https://www.vgem-altmuehlthal.de/6.-aenderung-des-flaechennutzungsplanes-der-gemeinde-meinheim-und-aufstellung-des-vorhabenbezogenen-bebauungsplanes-meinheim-nr.-10-sonnenenergie-lei> zur Verfügung gestellten Flächennutzungs- und Bebauungsplänen.

Mit freundlichen Grüßen

Briefanschrift

Postfach 6 06, 91511 Ansbach

Frachtschrift

Promenade 27, 91522 Ansbach

Dienstgebäude

Promenade 27

Weitere Gebäudeteile

F Flügelbau

Th Thörmerhaus

Weiteres Dienstgebäude

Bischof-Meiser-Str. 2/4

Telefon

0981 53-0

Telefax

0981 53-1456

E-Mail

poststelle@reg-mfr.bayern.de

Internet

<http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de>

Öffentliche Verkehrsmittel

Bushaltestellen Schlossplatz

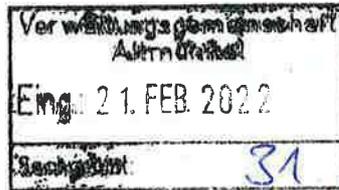
oder Bahnhof der Stadt- und

Regionallinien



WWA Ansbach - Postfach 18 62 - 91509 Ansbach

Verwaltungsgemeinschaft Altmühltal
Hauptstr. 37
91802 Meinheim



Ihre Nachricht
01.02.2022
31-610-Ke

Unser Zeichen
4-4622-WUG150-3395/2022

Bearbeitung
+49 (981) 9503-330

Datum
14.02.2022

**6. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Meinheim und Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Meinheim Nr. 10 „Sonnenenergie Leiswiese“, Gemeinde Meinheim, Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen
- Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB**

1.	Gemeinde Meinheim
1.1	<input checked="" type="checkbox"/> Flächennutzungsplan 6. Änderung <input type="checkbox"/> mit Landschaftsplan /integriert
1.2	<input checked="" type="checkbox"/> Bebauungsplan vorhabenbezogen für das Gebiet Nr 10 „Sonnenenergie Leiswiese“ <input type="checkbox"/> mit Grünordnungsplan integriert
1.3	<input type="checkbox"/> Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan
1.4	<input type="checkbox"/> Sonstige Satzung
1.5	<input checked="" type="checkbox"/> Frist für die Stellungnahme: 14.03.2022 (§ 4 Abs. 1, § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 BauGB)



3395/2022



Standort
Dürnerstraße 2
91522 Ansbach

Telefon / Telefax
+49 981 9503-0
+49 981 9503-210

E-Mail / Internet
poststelle@wwa-an.bayern.de
www.wwa-an.bayern.de

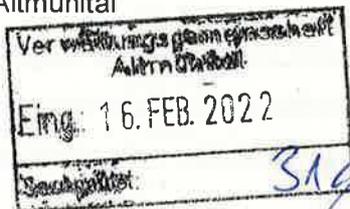
2.	Träger öffentlicher Belange
	Wasserwirtschaftsamt Ansbach Dürnrerstraße 2, 91522 Ansbach
	Tel. 0981/9503-0
2.1	<input type="checkbox"/> Keine Äußerung
2.2	<input type="checkbox"/> Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen
2.3	<input type="checkbox"/> Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können mit Angabe des Sachstandes
2.4	<input type="checkbox"/> Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnung) Einwendungen Rechtsgrundlagen Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)
2.5	<input checked="" type="checkbox"/> 1. Wasserwirtschaftliche Schutzgebiete Wasserwirtschaftliche Schutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen. 2. Grundwasser Amtliche Grundwasserstände liegen im Planungsbereich nicht vor. Aufgrund der Lage zum Gewässer ist mit geringem Flurabstand zu rechnen. 3. Trinkwasserversorgung Eine Versorgung mit Trinkwasser ist am Standort nicht erforderlich. 4. Niederschlagswasser - Abwasser Das Niederschlagswasser kann breitflächig versickert werden. Abwasser fällt nicht an. Ein Anschluss an eine zentrale Abwasseranlage ist daher nicht erforderlich. 5. Altlasten Im Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfs sind uns keine Altlastenverdachtsflächen bekannt.

Mit freundlichen Grüßen



Eisenbahn-Bundesamt, Eilgutstraße 2, 90443 Nürnberg

Verwaltungsgemeinschaft Altmühltal
Hauptstraße 37
91802 Meinheim



Bearbeitung:

Telefon: +49 (911) 2493-143

Telefax: +49 (911) 2493-9150

E-Mail:

Sb1-mue-nrb@eba.bund.de

Internet:

www.eisenbahn-bundesamt.de

Datum:

14.02.2022

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)

EVH-Nummer:

65143-651pt/010-2022#056

Betreff: 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Meinheim und Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Meinheim Nr. 10 „Sonnenenergie Leiswiese“, Gemeinde Meinheim, Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen; Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Bezug: Ihr Schreiben vom 01.02.2022, Az. 31-610- Ke

Anlagen: 0

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr Schreiben ist am 03.02.2022 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.

Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.

Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von der Planung aufgrund der östlich zum Planungsgebiet verlaufenden Bahnlinie Nr. 5321, Truchtlingen – Würzburg berührt.

Hausanschrift:
Eilgutstraße 2, 90443 Nürnberg
Tel.-Nr. +49 (911) 2493-0
Fax-Nr. +49 (911) 2493-9150
De-Mail: poststelle@eba-bund.de-mail.de

Überweisungen an Bundeskasse Trier
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590
Leitweg-ID: 991-11203-07

Gegen die 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Meinheim und Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Meinheim Nr. 10 „Sonnenenergie Leiswiese“, welcher die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage vorsieht, bestehen von Seiten des Eisenbahn-Bundesamtes keine Einwände, wenn sichergestellt ist, dass von den der künftigen Photovoltaikanlage keine Beeinträchtigung oder Behinderung des Einbahnverkehrs, z.B. durch Blendwirkung, auf der östlich verlaufenden Bahnlinie ausgeht.

Unter dem Punkt 6 der Planunterlagen, Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 10 für das Sondergebiet „Sonnenenergie Leiswiese“ mit integriertem Grünordnungsplan und Umweltbericht, vom 25.01.2022 wurde die Erstellung eines Blendgutachten in Aussicht gestellt.

Weiter wurde den Planunterlagen entnommen, dass Ausgleichsflächen mit Grünstreifen vorgesehen sind. Die Bepflanzungen sind so zu wählen, dass keine Beeinträchtigung des Lichtraumprofils der Gleise erfolgen kann. Dies ist insbesondere bei beabsichtigten Grünflächen mit Baumbestand zu beachten.

Im Übrigen ist sicherzustellen, dass bei der Realisierung der Planung weder die Substanz der benachbarten Eisenbahnanlagen noch der darauf stattfindende Eisenbahnverkehr gefährdet wird.

Bitte beachten Sie, dass das Eisenbahn-Bundesamt nicht die Vereinbarkeit aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen und der Bahnstromfernleitungen (DB Netz AG bzw. DB Energie GmbH) prüft. Die Betreiber dieser Anlagen sind möglicher Weise betroffen. Daher werden die gebotenen Beteiligungen empfohlen, sofern sie nicht bereits stattfinden. Dies erfolgt über die Koordinierungsstelle der DB AG, DB Immobilien, Region Süd, Barthstraße 12, 80339 München.

Mit freundlichen Grüßen